Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4715

09. 02. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern [1]) wegen technischer Schwierigkeiten nicht erlassen werden konnten, ist es angebracht, den Tag der Anwendung dieser Verordnung zu verschieben.

Ferner können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang vom gegenwärtigen zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 vorgesehenen Verfahren zu erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 wird um nachstehenden Artikel ergänzt:

„Artikel 5 a

Falls Übergangsmaßnahmen notwendig sein sollten, um den Übergang zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu erleichtern, werden diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 geregelten Verfahren erlassen. Sie bleiben bis spätestens 1. Juli 1977 anwendbar."

Artikel 2

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Sie ist ab 1. Juli 1976 anwendbar."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 2. Oktober 1975, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern sieht vor, daß die Kommission den Referenzpreis frei Grenze entsprechend dem Ursprung der eingeführten Erzeugnisse festsetzt.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind angehalten, für jede Partie des eingeführten Erzeugnisses die Einhaltung dieser Preise zu kontrollieren. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Einzelfälle, in denen der Referenzpreis frei Grenze nicht eingehalten worden ist, und verweigern den Einführern aus Drittländern, denen vertragliche Zollzugeständnisse zugute kommen, die Gewährung des präferentiellen Zollsatzes.

Die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Verfahren hat jedoch gezeigt, daß ihre Vielschichtigkeit sowohl den Handel als auch die Verwaltungen der Gemeinschaft und die Behörden der Drittländer, die die Einhaltung dieser Preise zu überwachen haben, vor Schwierigkeiten hinsichtlich der praktischen Anwendung stellen würde. Die von der Kommission fortgesetzten Arbeiten zielen daher auf eine Vereinfachung dieses Systems hin, und sie hofft, in der Lage zu sein, dieses Verfahren ab 1. Juli 1976 in Kraft setzen zu können.

Dennoch werden wahrscheinlich Übergangsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Kommission schlägt weiterhin vor, die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 zu ändern, damit

1. diese Verordnung am 1. Juli 1976 wirksam wird und, um
2. die Möglichkeit vorzusehen, daß die Kommission gemäß dem Verfahren in den Verwaltungsausschüssen die sich als erforderlich erweisenden Übergangsmaßnahmen ergreifen kann.

Da sich der vorliegende Verordnungsvorschlag auf Artikel 43 des EWG-Vertrages stützt, muß das Europäische Parlament gehört werden.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – We 63/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Januar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.